

Steuern

Alwin Baus

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002

Mit der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 stehen erstmals wieder seit 1978 aktuelle Informationen zu einem vieldiskutierten steuer- und gesellschaftspolitischen Themenkomplex zur Verfügung. Der nachfolgende Beitrag gibt zunächst einen Überblick über die steuerrechtlichen Regelungen und die darauf aufbauende Statistik; anschließend werden die Ergebnisse für das Saarland dargestellt.

“Sterben macht Erben“ lautet ein alter Juristenspruch, der auf ein für diese Berufssparte traditionelles und krisensicheres Betätigungsfeld verweist. Mittlerweile haben aber auch Banken, Versicherungen und andere Branchen die Erben als lohnenswerte Zielgruppe entdeckt. Insbesondere die Altersklasse der heute 40 - 60 Jährigen stellt einen begehrten Kundenkreis dar, ist doch davon auszugehen, dass diese - begünstigt durch die wirtschaftliche und demographische Entwicklung seit Ende des 2. Weltkrieges - Vermögen und damit potentielle Kaufkraft in einem Ausmaß erben, wie noch keine Generation zuvor.

Kein Wunder, dass bei diesen Perspektiven auch die Diskussion um die Erbschaftsteuer wieder zugenommen hat. Auf der einen Seite, vor allem aus dem Unternehmerbereich, wird die Position vertreten, dass jetzt spätestens der Zeitpunkt zur Abschaffung der Erbschaftsteuer gekommen sei. Sie wird als überholte, angesichts unseres Steuersystems nicht zu rechtfertigende sozialistische Neidsteuer beschimpft, die zudem einen gemessen an den Einnahmen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verursache. Nicht nur mit Blick auf die leeren öffentlichen Kassen halten andere dagegen einen Ausbau bzw. eine Erhöhung der Erbschaftsteuer für angezeigt. Da keine Nachteile im wirtschaftlichen Standortwettbewerb zu erwarten seien und im internationalen Vergleich die Steuerbelastung von Erbschaften und Schenkungen in Deutschland ohnehin niedrig sei, sehen sie in der Anhebung der Erbschaftsbesteuerung ein besonders geeignetes Instrument zu einer Lastenumverteilung, die wegen der “Gerechtigkeitslücke“ bei den aktuellen Reformmaßnahmen dringend erforderlich sei.

Die Datenbasis für Diskussion und zugehörige Modellrechnungen zum Erbschaftsteuergeschehen war bislang allerdings eher dürftig, denn außer der Höhe der Steuereinnahmen lagen keine objektiven und aktuellen Angaben vor. Zuletzt war

für 1978 eine Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik durchgeführt worden. Bereits mit dem Steuerstatistikgesetz 1995 ist diese Statistik zwar wieder eingeführt worden, aber erst für das Berichtsjahr 2002 waren die Voraussetzungen für eine bundesweite Durchführung gegeben.

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 werden nachfolgend für das Saarland vorgestellt. Zuvor einige Erläuterungen zur Steuer und zur Statistik.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

In Deutschland wurden 2002 rund 3 Mrd. Euro an Erbschaft- und Schenkungsteuern vereinnahmt, was weniger als 1 % am gesamten Steueraufkommen entsprach. Nimmt man als Bezugsgröße die Steuereinnahmen der Länder, die die Ertragshoheit für die Erbschaft- und Schenkungsteuer besitzen, so erhöht sich der Anteil auf 1,9 %. Im Saarland belief sich das Aufkommen 2002 auf 27 Mio. Euro und damit auf 1,5 % der Steuereinnahmen.

Wie ihr Name anzeigt, ist Gegenstand der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht nur “der Erwerb von Todes wegen“, sondern werden auch Schenkungen unter Lebenden sowie Zweckzuwendungen und teilweise Stiftungsvermögen steuerlich erfasst, da diese ansonsten steuerfreie Alternativen zur Vermögensvererbung darstellen würden. Die wesentlichen steuergesetzlichen Regelungen gelten für Erbschaften und Schenkungen gleichermaßen. Verkürzend wird deshalb nachfolgend häufig nur von Erbschaftsteuer gesprochen.

Die Erbschaftsteuer ist in Deutschland als Erbanfallsteuer konzipiert, d.h., die Steuer ist auf den Erben bzw. den Beschenkten ausgerichtet. Das hat den Vorteil, dass die jeweiligen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Empfänger

und Erblasser bzw. Schenkenden steuerlich berücksichtigt werden können¹⁾. Maßgeblich für die unbeschränkte Steuerpflicht ist, dass der Erblasser (Schenker) oder der Erbe (Beschenkte) zum Zeitpunkt der Steuerentstehung Inländer war²⁾. Je nach Verwandtschaftsgrad unterscheidet das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz drei Steuerklassen:

Steuerklasse I: 1) Ehepartner
2) Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkel, Urenkel
3) Eltern und Voreltern (bei Erbschaft)

Steuerklasse II: Eltern und Voreltern (außer bei Erbschaft), Stiefeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegerkinder, geschiedener Ehepartner

Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber

Neben der Steuerklasse ist der anzuwendende Steuersatz von der Höhe der Besteuerungsgrundlage, dem sogenannten steuerpflichtigen Erwerb, abhängig:

Steuerpflichtiger Erwerb bis einschließlich ... Euro ³⁾	Steuersätze ⁴⁾ (%) in Steuerklasse		
	I	II	III
52 000	7	12	17
256 000	11	17	23
512 000	15	22	29
5 113 000	19	27	35
12 783 000	23	32	41
25 565 000	27	37	47
über 25 565 000	30	40	50

Verschiedene Freibeträge mindern die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbes, zunächst die nach Steuerklassen unterteilten persönlichen Freibeträge:

Persönlicher Freibetrag (Euro) in Steuerklasse

I / 1	I / 2	I / 3	II	III
307 000	205 000	51 200	10 300	5 200

Daneben kennt das Gesetz noch sachliche Freibeträge, wie den Versorgungsfreibetrag für Ehepartner (256 000 Euro) und Kinder (je nach Alter), einen besonderen Freibetrag für den Erwerb von Hausrat für alle Steuerklassen und einen Freibetrag (256 000 Euro) beim Erwerb von Betriebsvermögen. Für Letzteres gibt es zusätzliche steuerliche Erleichterungen, wenn der Erwerber den Betrieb mindestens 5 Jahre fortführt. Weitere Sonderregelungen existieren etwa für den Fall, dass dasselbe Vermögen innerhalb von 10 Jahren mehrfach vererbt oder auf andere Weise übertragen wurde.

Der steuerpflichtige Erwerb als Besteuerungsgrundlage soll die Bereicherung des Empfängers - soweit sie nicht steuerfrei ist - ausdrücken. Zu seiner Bestimmung ist die Bewertung aller übertragenen Vermögensgegenstände notwendig; Basis hierfür ist das geltende Bewertungsgesetz. Die Erbschaftsteuer steht damit in der gleichen Kritik wie alle vermögensabhängigen Steuern. Diese knüpft an die methodisch anspruchsvolle und aufwändige Wertbestimmung sowie an die jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze für die verschiedenen Vermögensarten an. So sah das Bundesverfassungsgericht in der bis 1996 geltenden Bewertung von Grundbesitz nach dem sogenannten Einheitswert eine unzulässige Privilegierung dieser Vermögensart, weshalb nun Ertragswertverfahren eingesetzt werden. Aber auch zur Überprüfung der jetzigen Regelungen ist bereits wieder ein neues Verfahren vor diesem Gericht an-

1) Dagegen sind bei der sogenannten Nachlasssteuer allein die steuerlichen Merkmale des Verstorbenen bzw. Schenkenden für die Versteuerung des gesamten übertragenen Vermögens maßgeblich.

2) Die Vermögensübertragung unterliegt der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn - der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung - oder der Erwerber bei Eintritt der Erbfolge bzw. bei Ausführung der Schenkung Inländer ist. "Inländer" ist, wer im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Als deutscher Staatsangehöriger unterliegt man allerdings auch der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn man im Inland keinen Wohnsitz hat, aber sich noch nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat. Ist die persönliche Steuerpflicht gegeben, bezieht sie sich auch auf das Gesamt-, also auch auf das Auslandsvermögen.

3) Bis 2001 galten entsprechende auf 100 000 DM gerundete Werte; bei den Freibeträgen waren es die auf 10 000 DM gerundeten Werte.

4) Der Steuersatz gilt jeweils für den gesamten steuerpflichtigen Erwerb. Um allerdings zu verhindern, dass es an den Sprungstellen dieses Stufentarifs im Extremfall zu Grenzsteuerbelastungen von über 100 % kommt, also die zusätzliche Steuer den Vermögensanstieg überkompensieren würde, ist geregelt, dass die gegenüber dem vorangehenden Steuersatzintervall entstehende Mehrbelastung nur insoweit wirksam wird, als sie

- bei einem Steuersatz bis zu 30 % aus der Hälfte
- bei einem Steuersatz über 30 % aus drei Vierteln

des zusätzlichen Vermögenserwerbs gedeckt werden kann. D.h., die maximale Grenzsteuerbelastung wird auf 50 % bzw. 75 % begrenzt. Ein Beispiel dazu: zu versteuern in Steuerklasse I sei ein Erwerb in Höhe von 53 000 Euro; anzuwendender Steuersatz laut Tabelle wäre 11 % und folglich errechnete sich eine Steuer von 5 830 Euro. Aber die Hälfte des die vorhergehende Intervallgrenze übersteigenden Betrages - und damit die maximale Steuermehrbelastung - sind nur 500 Euro (= 0,5 * (53000 Euro - 52 000 Euro)); als tatsächliche Steuer ergibt sich deshalb:

maximale Steuer in vorangehender Größtenklasse = 52 000 Euro x 7 %	=	3 640 Euro
Hälfte des zusätzlichen Vermögenserwerbs	+	500 Euro
	=	4 140 Euro

hängig, in dessen Folge eine erneute Änderung des Erbschaftsteuerrechts nicht auszuschließen ist.

Nach der - oft schwierigen - Bewertung des Vermögens wird die Erbschaftsteuer entsprechend dem nachfolgenden Berechnungsschema festgesetzt:

relativ hohen Freibetragsgrenzen davon auszugehen ist, dass bei den meisten Erwerben von Todes wegen - und auch bei den Schenkungen - keine Steuerfestsetzung erfolgt, kann die Statistik deshalb nur den "oberen" Teil des Erbengeschehens widerspiegeln.

Gesamtwert des Vermögens

. /. Nachlassverbindlichkeiten

= **Nettobetrag I** ↔ **Reinnachlass** → Aufteilung nach der Erbquote auf die einzelnen Erben

Anteil des Erben

+ frühere Erwerbe (während der letzten 10 Jahre)

. /. sachliche Steuerbefreiungen

. /. persönliche Steuerbefreiungen

= **Nettobetrag II** ↔ **steuerpflichtiger Erwerb**

steuerpflichtiger Erwerb x Steuersatz (je nach Steuerklasse und Höhe des Erwerbes)

= **Erbschaftsteuer**

. /. Erbschaftsteuer auf frühere Erwerbe (während der letzten 10 Jahre)

= **festzusetzende Erbschaftsteuer**

Das Erbschaftsteuergesetz sieht eine Reihe von Anzeigepflichten vor, die u.a. auch verhindern sollen, dass bei Schenkungen die gewährten Freibeträge innerhalb von 10 Jahren mehrfach in Anspruch genommen werden. Neben den Erben bzw. Beschenkten sind auch Standesämter, Gerichte und Notare und darüber hinaus auch Banken, Versicherungen und andere Vermögensverwalter in diese Meldepflicht an die Finanzämter einbezogen. Beim Vorliegen entsprechender Informationen werden die potentiellen Steuerpflichtigen vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert. Örtlich zuständig ist i.d.R. das Finanzamt am Wohnsitz des Erblassers bzw. Schenkers.

Statistik

Im Steuerstatistikgesetz 1995 ist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik mit einem 5-jährigen Erhebungsrhythmus wieder eingeführt worden. Die erstmalige Durchführung für 1997 war jedoch an die Bedingung geknüpft, dass der Wert des Erwerbsvermögens bei den Finanzbehörden durch automatisierte Verfahren ermittelt werden kann; dies war seinerzeit aber nicht der Fall. Für 2002 war die bundesweite Statistikdurchführung dagegen unabhängig von der Veranlagungstechnik in den Finanzämtern angeordnet.

Als Sekundärstatistik, die im Verwaltungsvollzug ohnehin anfallende Daten nutzt, sind der Erbschaftsteuerstatistik alle maßgeblichen Begriffsinhalte und Abgrenzungen durch das entsprechende Steuerrecht vorgegeben. Da angesichts der

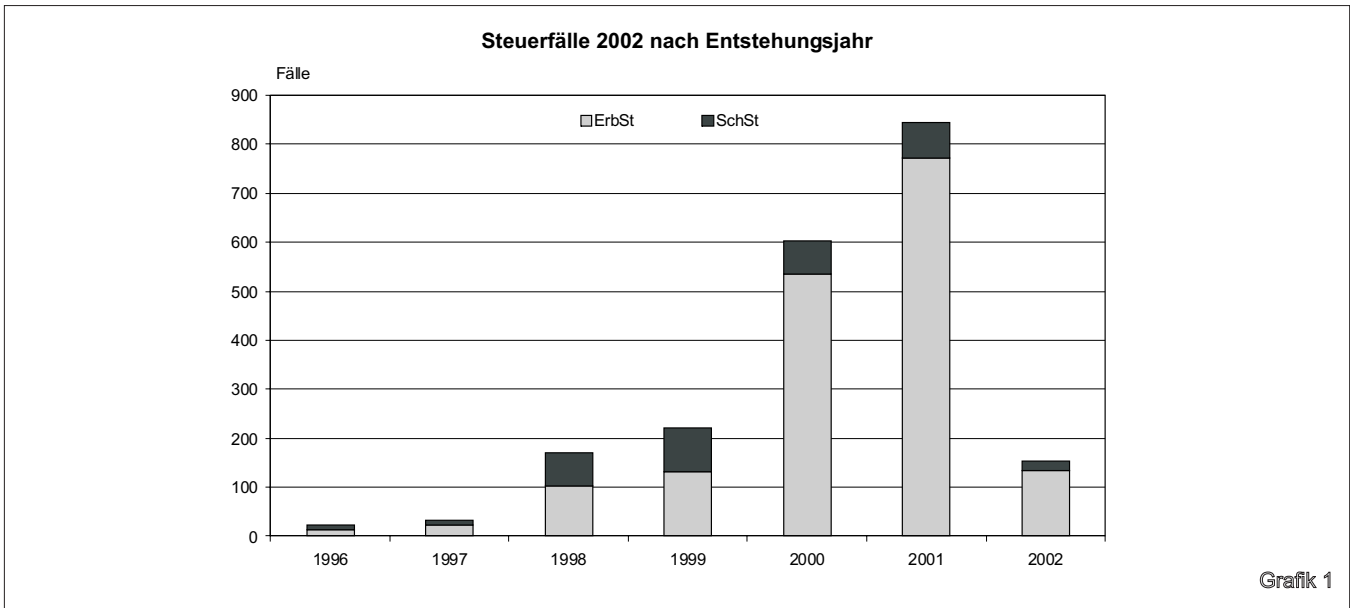
Das vorgegebene Statistikjahr steht nicht für den Zeitpunkt der Vermögensübertragung und damit der Steuerentstehung, sondern für das Datum der behördlichen Steuerfestsetzung. Es handelt sich also aktuell um eine Statistik, die alle von den Finanzämtern 2002 bearbeiteten und nicht alle 2002 angefallenen Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle umfasst. Eine Bezugnahme auf themenverwandte Basiszahlen des Jahres 2002 erscheint deshalb i.d.R. nicht sinnvoll.

Im Saarland ist das Finanzamt Saarbrücken zentral für alle Erbschaft- und Schenkungsteuerveranlagungen zuständig. Die Steuerfestsetzung erfolgt maschinell über das Programm AUSTER, sodass für die Statistik alle steuerlichen Merkmale per Datensatz zur Verfügung gestellt werden konnten.

Ergebnisse

Steuerfälle aus den Jahren 1996 bis 2002

Die Datenlieferung der saarländischen Finanzverwaltung enthielt die Festsetzungsmerkmale für insgesamt 2 460 Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle, deren Bearbeitung 2002 abgeschlossen worden ist. Nur in 4 Fällen handelte es sich um beschränkt Steuerpflichtige. Auswertungsrelevant sind in erster Linie die Veranlagungsdaten der unbeschränkt (inländischen) Steuerpflichtigen, deren (abgerundeter) steuerpflichtiger Erwerb mindestens einen Wert von 100 Euro (bis 2001: 100 DM) hatte. Dies waren 2 048 Fälle, davon 1 708 Erbschaft- und 340 Schenkungsteuerpflichtige.



Die 2002 abgeschlossenen Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle hatten ihren Ursprung in den Jahren 1996 bis 2002; im Einzelnen verteilen sie sich wie in Graphik 1 dargestellt auf die Steuerentstehungsjahre:

Die meisten der 2002 bearbeiteten Fälle - 41 % bzw. 29 % - stammten aus den beiden Vorjahren; die Steuerveranlagungen, die 2002 betrafen und im gleichen Jahr auch noch abgeschlossen werden konnten, hatten dagegen nur einen Anteil von 7,5 %.

Zur grundsätzlichen Beurteilung und für die weitere Auswertung der vorliegenden Daten wäre es wichtig zu untersuchen, ob sich anhand des Merkmals Bearbeitungsdauer (= Spanne zwischen Zeitpunkt des Erbanfalls / der Schenkung und Festsetzung der Steuer) Typisierungen vornehmen lassen. Angesichts der wenigen, nicht repräsentativen Datensätze soll an dieser Stelle nur der Einfluss der Vermögenshöhe und der Erbenzahl ansatzweise überprüft werden. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass ein hoher Erbschaftsbetrag und eine überdurchschnittliche Erbenzahl tendenziell Bearbeitungsverlängernd wirken und umgekehrt.

Für die angenommene Wirkungsrichtung der Vermögenshöhe spricht die Beobachtung, dass sich für die Erbschaftsteuerfälle aus den beiden aktuellsten Jahren die niedrigsten Werte für die durchschnittliche Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs errechnen; dies wäre als Indiz für eine rasche, zeitnahe Bearbeitung "kleiner" Fälle zu werten. Dem widerspricht allerdings die Tatsache, dass sich für die 1996 entstandenen und erst 2002 abgeschlossenen Fälle keineswegs ein sehr hoher, son-

dern im Gegenteil ebenfalls ein unterdurchschnittlicher Kennwert errechnet.

Tabelle 1: Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb bei Erbschaften

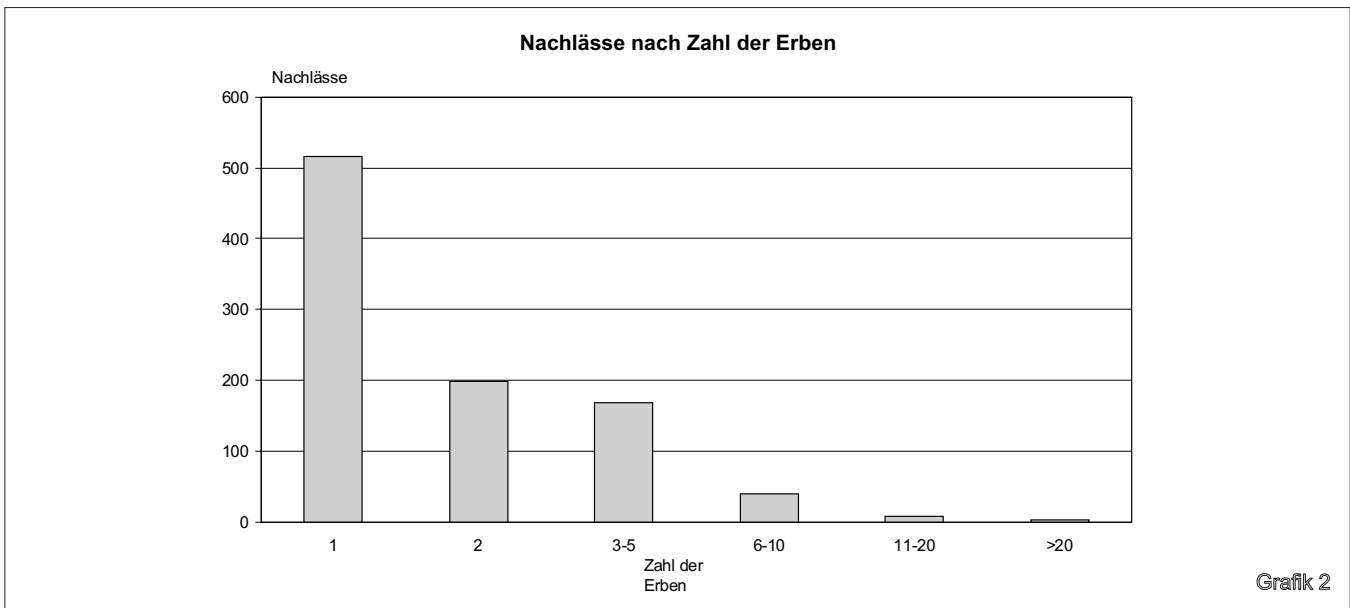
Jahr der Steuerentstehung	Steuerpflichtiger Erwerb pro Steuerpflichtigem (Euro)
1996	71 018
1997	115 171
1998	114 379
1999	165 722
2000	86 554
2001	57 828
2002	41 784
Zusammen	78 068

Der Einfluss der Erbenzahl lässt sich ermitteln, da dank eines entsprechenden Merkers in den Finanzamtsdatensätzen die Verknüpfung zwischen Erben und Nachlass möglich ist, d.h., es ist zu erkennen, wie viele und welche Erben zu einem bestimmten Nachlass gehören.

Insgesamt gehen die 2002 abgeschlossenen 1 964 Erbschaftsteuerfälle⁵⁾ auf 933 Nachlässe zurück, d.h., die durchschnittliche Erbenzahl betrug 2.

Nur einen Erben gab es bei mehr als der Hälfte (55 %) der Nachlässe, bei jedem fünften (21 %) waren es immerhin zwei. Die Fälle aus den Jahren 1996 und 1997 bilden darin allerdings keine Ausnahmen, sie zeichnen sich nicht durch eine

5) Einschließlich beschränkt Steuerpflichtiger und Steuerpflichtiger mit Wert des Erwerbes gleich Null.



überdurchschnittlich hohe Erbenzahl aus. Andererseits stammen 4 der 5 abgeschlossenen Nachlässe mit jeweils mehr als 15 Erben aus dem Jahr 2000.

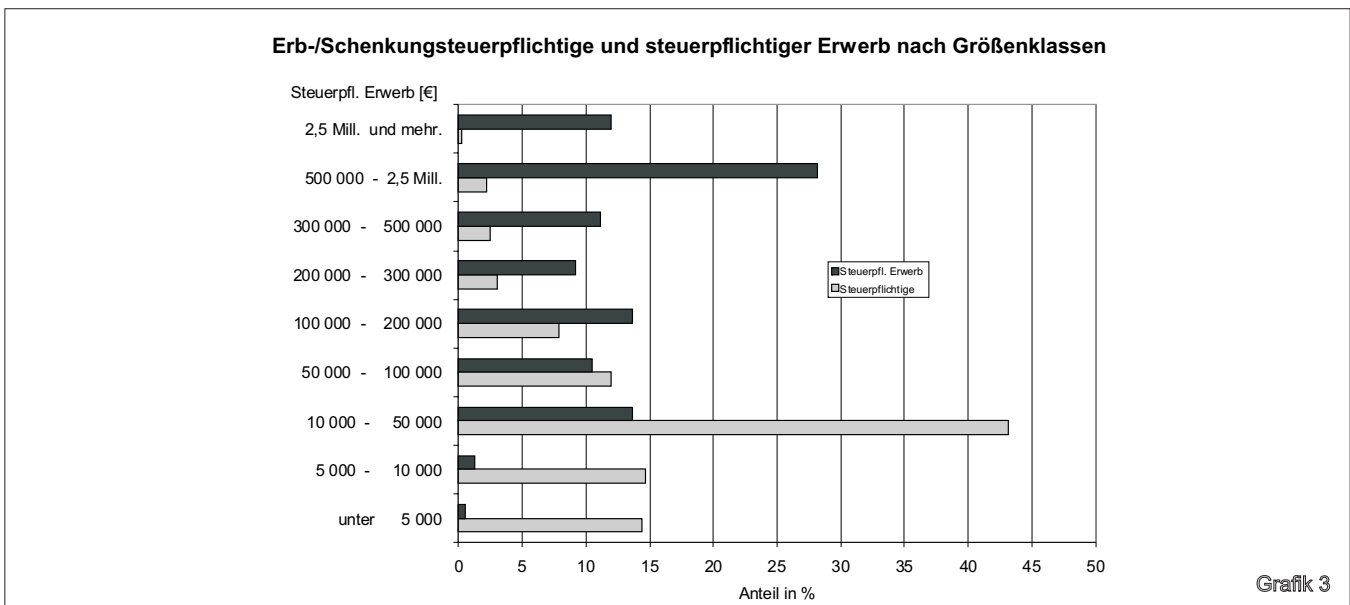
Als Ergebnis dieser - zugegebenermaßen groben - Prüfung lässt sich ableiten, dass eine Unterscheidung nach dem Steuerentstehungsjahr für die weiteren Auswertungen keinen Informationsgewinn verspricht.

Großteil der Erbschaften und Schenkungen unter 100 000 Euro

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die unbeschränkt Steuerpflichtigen mit positivem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs. Bei der großen Mehrheit (84 %) von ihnen lag der Wert der Erbschaft bzw. der Schenkung unter 100 000

Euro. Am stärksten (43 %) besetzt war die Klasse mit Erwerben zwischen 10 000 und 50 000 Euro; an dem gesamten übertragenen Vermögen hatten die Steuerpflichtigen in dieser Klasse jedoch nur einen Anteil von 14 % bzw. betrug der zusammengefasste Anteil bis zur Klasse unter 100 000 Euro auch nur etwas mehr als ein Viertel. Demgegenüber entfielen auf die weniger als 50 Empfänger (2,4 %) von Vermögen in Höhe von jeweils mehr als 500 000 Euro über 40 % des Gesamtbetrages.

Die von der Erwerbshöhe abhängige Steuersatzstaffelung trägt dazu bei, dass diese Ungleichverteilung - im Sinne der Diskrepanz zwischen Besetzungszahl und Wertanteil der einzelnen Klassen - bei der Darstellung des Merkmals "festgesetzte Steuer" noch deutlicher zu Tage tritt.



Steuerklasse I mit höchsten Vermögen

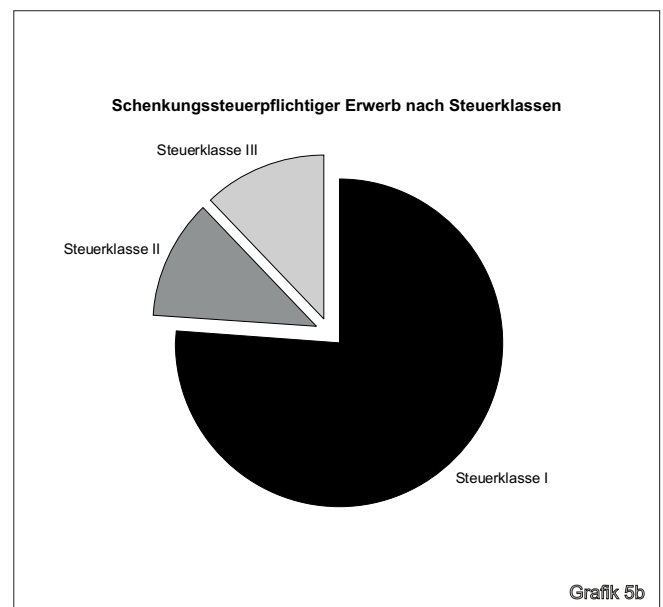
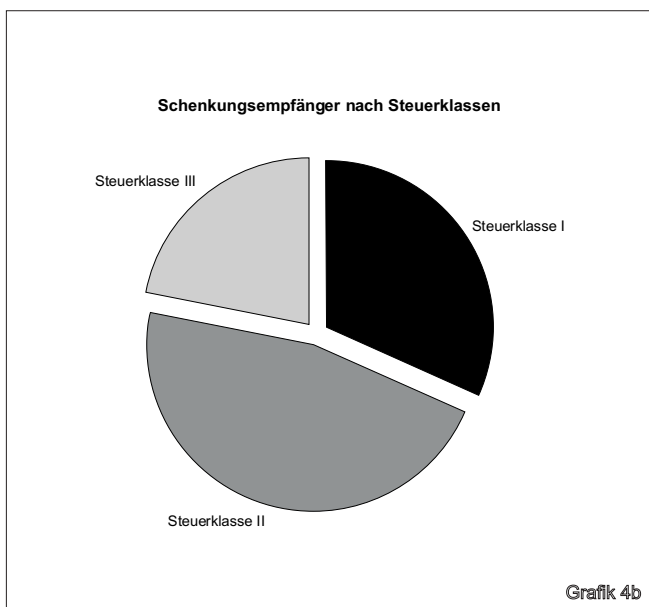
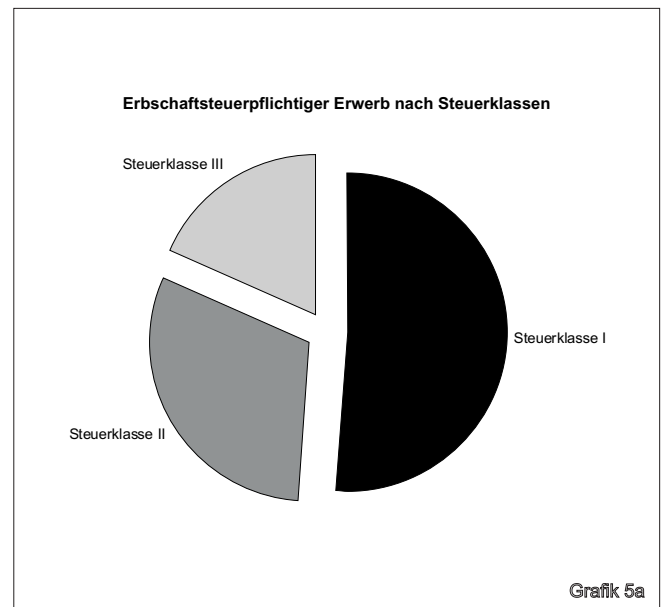
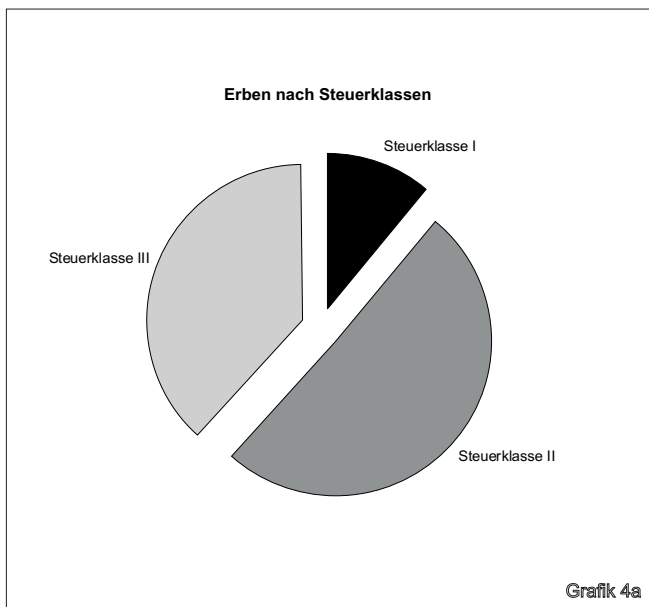
Sowohl die meisten Erben (51 %) als auch die meisten Beschenkten (46 %) gehörten der Steuerklasse II an. Bei den Erbschaftsteuerpflichtigen war am zweithäufigsten die Steuerklasse III (38 %), während in Steuerklasse I nur rund jeder zehnte Fall (11 %) fiel. Eine Erklärung für den geringen Anteil der Steuerpflichtigen der günstigsten Steuerklasse I dürfte sein, dass sich aufgrund der hohen Freibeträge eine Steuerfestsetzung oft erübrigt haben dürfte. Bei den Schenkungsteuerpflichtigen liegt der Anteil der Steuerklasse I immerhin noch bei fast einem Drittel (32 %), zur Steuerklasse III gehörten 22 %.

Ist die Steuerklasse I also gemessen an der Steuerpflichtigenzahl von nur nachgeordneter Bedeutung, so nimmt sie demgegenüber - nicht weiter überraschend - den Spitzenplatz hinsichtlich der Höhe des steuerlichen Erwerbs ein. Sowohl

bei Erbschaften als auch bei Schenkungen fallen die Vermögensübertragungen an die zur Steuerklasse I gehörenden engsten Angehörigen mit Abstand am höchsten aus. Anders als bei der Erbschaftsteuer, wo der Durchschnittsbetrag mit der Höhe der Steuerklasse abnimmt, ergibt sich bei der Schenkungsteuer in der ungünstigsten Steuerklasse III ein mehr als doppelt so hoher Betrag wie in Steuerklasse II.

Tabelle 2: Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb (Euro) nach Steuerklassen

Steuerpflichtig zur	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Erbschaftsteuer	359 132	47 232	37 166
Schenkungssteuer	202 139	21 541	46 720

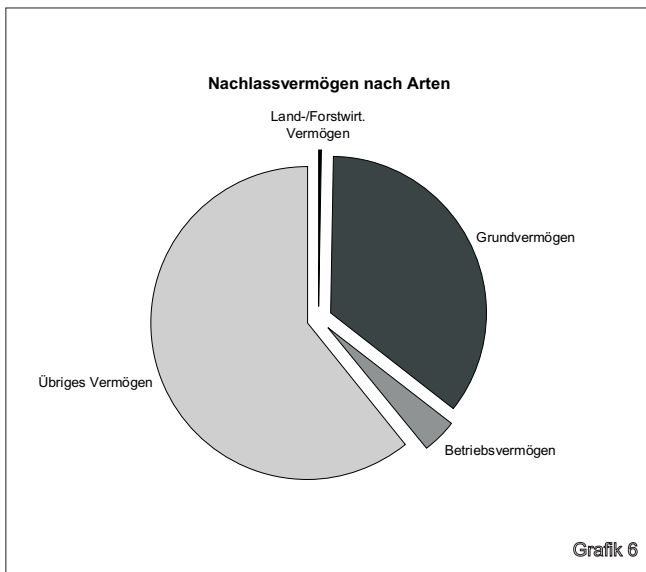


Dies hat eine entsprechende (Ungleich-)Verteilung der übertragenen Vermögen auf die drei Steuerklassen zur Folge: über die Hälfte (51 %) der vererbten und gar mehr als drei Viertel (76 %) der verschenkten Vermögen entfallen auf Steuerpflichtige der Steuerklasse I.

Nachlassvermögen zu mehr als einem Drittel

Grundbesitz

Welche Arten von Vermögenswerten vererbt werden, lässt sich aus den Steuerdaten nur grob herauslesen; Graphik 6 stellt die Aufteilung auf die vier Hauptvermögensarten dar.



Land- und forstwirtschaftliches Vermögen spielt so gut wie keine Rolle; Grundbesitz trägt dagegen zu mehr als einem Drittel (35 %) zum Gesamtvermögenswert bei. Den größten Anteil (61 %) nimmt die heterogene Sammelposition "übriges Vermögen" ein. Die Bedeutung der einzelnen Vermögensarten ist in den einzelnen, hier nach der Höhe des Reinnachlasses gebildeten Klassen nicht sehr unterschiedlich. Erwähnenswert bleibt nur, dass dem Grundbesitz in der niedrigsten Klasse mit einem Anteil von 40 % ein überdurchschnittliches Gewicht zukommt und dass das Betriebsvermögen auf die oberste Klasse konzentriert ist.

Schlussbemerkung

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 liefert interessante Informationen zu einem aktuellen, steuer- und gesellschaftspolitischen Themenkomplex. Sie beleuchtet allerdings nur den "oberen" Ausschnitt des Erbgeschehens, da aufgrund der geltenden hohen Freibeträge eine Steuerveranlagung oft unterbleibt und so "kleinere" Erbfälle keinen Eingang in die Statistik finden.

Die nächste Statistik ist für 2007 vorgesehen. Der zunehmende EDV-Einsatz in der Finanzverwaltung lässt für dieses Bearbeitungsjahr einen höheren Anteil aktueller Steuerfälle in der Datenlieferung erwarten. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass sich das Erb- und Schenkungsteuerrecht bis dahin wieder erheblich geändert haben wird.

